

Jugendordnung des RFV Ammersee e.V.

§ 1

Anerkennung

Der Verein erkennt die Jugendordnungen des BLSV und deren Fachverbände an.

§ 2

Name, Mitgliedschaft

Die jugendlichen Mitglieder des RFV Ammersee e.V. bilden die „Vereinsjugend“.

Sie wird von den „Junioren“ und den „Jungen Reitern“ gemäß § 17 Ziff. 2.1 und 2.2 der LPO des Reitvereins gebildet.

§ 3

Zweck und Aufgaben

Die Vereinsjugend unterliegt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Vereinssatzung sowie den Ordnungen des Vereins. Sie trägt zur Erreichung des Vereinszwecks bei und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Förderung der sportlichen Jugendarbeit und die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendernziehung und Jugendhilfe.
2. Förderung des Pferdesports und Wahrung seines ideellen Charakters
3. Die Vertretung der gemeinsamen Interessen der „Vereinsjugend“ innerhalb des Vereins, Mitbestimmung und Mitgestaltung im Verein im Rahmen der Vereinssatzung.
4. Erziehung zu pferdefreundlichen und sportlich fairen Verhalten bei der Ausübung des Pferdesports.

Die „Vereinsjugend“ führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet im Rahmen der Vereinssatzung über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§4

Organe

Die Organe der „Vereinsjugend“ sind:

- Vereinsjugendversammlung
- Jugendleitung

§5

Vereinsjugendversammlung

a) Es werden ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendversammlungen unterschieden. Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Mitglieder sind alle ordentlichen jugendlichen Mitglieder des RFV Ammersee e.V. und die Mitglieder der Jugendleitung.

b) Ordentliche Vereinsjugendversammlung

Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Versammlung wird von der Jugendleitung 14 Tage vorher durch Aushang am schwarzen Brett des Vereins, sowie durch Ankündigung auf der Homepage des Vereins einberufen. Die Tagesordnung sowie evtl. Anträge werden der Einladung beigelegt.

Anträge müssen bis spätestens 2 Tage vor Einladung bei der Jugendleitung eingereicht werden. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Die Vereinsjugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn nur noch weniger als die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer anwesend ist. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit obliegt dem Versammlungsleiter.

c) Außerordentliche Vereinsjugendversammlung

Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf Antrag eines 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend oder auf Verlangen des Vorstands durch die Jugendleitung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

d) Wahlrecht

Aktives Wahlrecht haben alle jugendlichen Mitglieder des RFV Ammersee e.V. ab dem 10. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

Der Vereinsjugendleiter muss bei seiner Wahl mindestens 18 Jahre alt sein; der stellvertretende Vereinsjugendleiter muss bei seiner Wahl mindestens 16 Jahre alt sein. Jugendleiter und stellvertretender Jugendleiter werden für die Dauer von 1 Jahr gewählt; die Wiederwahl ist zulässig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmübertragung ist nicht möglich. Personalentscheidungen finden in geheimer Wahl statt.

e) Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind insbesondere

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Jugendleitung
- Entlastung der Jugendleitung
- Wahl der Jugendleitung
- sonstige Wahlen
- Festlegung der Richtlinien und Zielsetzungen für die Tätigkeit der Jugendleitung

§ 6

Jugendleitung

a) Die Jugendleitung besteht aus

- dem Jugendleiter
- dem stellvertretenden Jugendleiter
- dem im Vorstand für die Jugendarbeit Verantwortlichen

b) Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie den Beschlüssen der Vereinsjugendversammlung. Die Jugendleitung ist für ihre Beschlüsse gegenüber dem Vorstand des RFV Ammersee e.V., sowie der Vereinsjugendversammlung verantwortlich. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Vereinssatzung.

c) Die Sitzungen der Jugendleitung finden turnusmäßig alle 3 Monate statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Jugendleitung ist innerhalb von 2 Wochen eine Sitzung einzuberufen. Die Sitzungen der Jugendleitung werden protokolliert, hierzu wählt die Jugendleitung einen Protokollführer.

d) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Jugendleitung Arbeitskreise einberufen, deren Mitglieder nicht Mitglieder der Jugendleitung sein müssen. Die Beschlüsse solcher Arbeitskreise bedürfen der Zustimmung der Jugendleitung.

§ 7

Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von einer Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Über die geplanten Änderungen muss in der Einladung zur Vereinsjugendversammlung informiert werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Veränderungen der Jugendordnung werden nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des RFV Ammersee e.V. wirksam.